

**Entschädigungsgesetz  
für  
Behörden- und Kommissionsmitglieder  
der  
Gemeinde Muntogna da Schons**

**Verabschiedet vom Übergangsvorstand Muntogna da Schons  
am 2. September 2020  
zuhanden der konstituierenden Gemeindeversammlung  
vom 30. Oktober 2020**



## Entschädigungsgesetz für Behörden- und Kommissionsmitglieder

### Grundsatz

#### Art. 1

- <sup>1</sup> Die Behörden- und Kommissionsmitglieder haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Entschädigung, die der Verpflichtung und dem Zeitaufwand angemessen sein soll. Sie sind verpflichtet Zeitaufwand und Spesen in einem der Bedeutung der Amtsgeschäfte angemessenen Rahmen zu halten.

### Gleichstellung der Geschlechter

#### Art. 2

- <sup>1</sup> Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

### Entschädigung

#### Art. 3

- <sup>1</sup> Die Vergütung besteht aus Sitzungsgeldern sowie Stunden- und effektiven Spesenentschädigungen. Zusätzlich wird für Aufgaben gemäss Art. 4 ein Fixum ausgerichtet. Besondere Aufträge, wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, werden nach Stundenaufwand oder pauschal abgegolten (siehe Art. 8).

### Jahresfixum

#### Art. 4

- <sup>1</sup> Mit der Ausrichtung des Fixums werden alle Stunden für die Präsenzpflicht, für die Führung und Verwaltung des zugewiesenen Ressorts, wie Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Besprechungen, Telefonate und Augenscheine bis zu einer Stunde abgegolten. Das Fixum für nachstehende Funktionen wird wie folgt festgelegt:

Gemeindepräsident	Fr. 15'000
Gemeindevorstand	Fr. 5'000

- <sup>2</sup> Bei Amtswechsel oder bei Dienstabwesenheiten von mehr als drei Monaten, ist das Fixum anteilmässig den Amtsinhabern bzw. den Stellvertretern auszurichten.

### Sitzungsgelder

#### Art. 5

- <sup>1</sup> Mitglieder des Gemeindevorstandes, sowie durch Verfassung, Gesetz, Gemeindeversammlungs- oder Vorstandsbeschluss eingesetzte Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegierte erhalten Fr. 100 für jede besuchte und protokollierte Sitzung ab einer Stunde.

### Stundenansätze

#### Art. 6

- <sup>1</sup> Die Behörden- und Kommissionsmitglieder werden für Tätigkeiten ausserhalb von Sitzungen ab einer Stunde wie Tagungen, Kurse, Konferenzen, Abordnungen, Augenscheine, Abnahmen, Besprechungen und dergleichen, welche in Ausübung ihres Amtes entstehen, nach effektivem Aufwand im Stundenansatz entschädigt, derselbe beträgt Fr. 40.

Spesenentschädigung

**Art. 7**

<sup>1</sup> Die Spesenentschädigung richtet sich nach den jeweils geltenden kantonalen Bestimmungen.

Besondere Aufträge

**Art. 8**

<sup>1</sup> Die Behörden- und Kommissionsmitglieder haben die approximativen Kosten für besondere Aufträge, wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, welche besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, dem Gemeindevorstand vor Inangriffnahme der Geschäfte zur Genehmigung vorzulegen. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.

Abrechnung

**Art. 9**

<sup>1</sup> Die Behörden- und Kommissionsmitglieder führen gemäss Abrechnungsvorlage der Gemeindekanzlei selbständig und detailliert Buch über die Arbeitstätigkeit, welche nicht mit dem Fixum abgegolten wird (genaue Bezeichnung der Tätigkeit, Zeitaufwand, Spesen). Diese sind halbjährlich der Gemeindekanzlei abzugeben.

Aufhebung bisherigen Rechtes

**Art. 10**

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 11**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 30. Oktober 2020

Der Präsident des  
Übergangsvorstands:

Der Vizepräsident des  
Übergangsvorstands:

---

Andreas Heggendorf

---

Marco Dolf